

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier

Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse

Band: - (1931)

Heft: 5

Artikel: Kinobesitzer und Filmverleiher! : Augen auf!

Autor: Ruosz, A. / Reichlin, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinobesitzer und Filmverleiher!

Augen auf!

Im Amtsblatt des Kantons Schwyz publiziert der Regierungsrat des Kantons Schwyz ein neues Reglement über die Filmzensur, das wir hier in extenso folgen lassen wollen, und zu dem wir uns gestatten anschliessend unsere Bemerkungen zu machen.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz, gestützt auf Paragraph 12, Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung, den Betrieb und den Besuch der Cinematographentheater, vom 29. Juni 1926, beschliesst :

§ 1.

Der Regierungsrat ernennt zwecks Prüfung der zur Vorführung gelangenden Filme eine Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern auf eine Amtsduer von vier Jahren. Der Vorsteher des Polizeidepartements ist von Amtes wegen Vorsitzender dieser Kommission.

§ 2.

Die Kommission überwacht durch ihre Mitglieder die Aufführungen in den Kinos; sie kann mit deren Ueberwachung auch speziell Beauftragte betrauen.

§ 3.

Der Inhaber eines Lichtspieltheaters hat, bevor er einen durch die kantionale Kontrollstelle noch nicht geprüften Film das erste Mal vorführt, der Kommission Mitteilung zu machen.

Die Prüfung erfolgt in der Regel durch bewegte Vorführung des Filmes in dem betreffenden Lichtspieltheater.

§ 4.

Ist der Film nicht zu beanstanden, so erteilt der Kontrollbeamte die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung.

Genehmigte Filme erhalten den Stempel der Kontrollkommission und dürfen ohne weitere Prüfung in jedem Lichtspieltheater des Kantons vorgeführt werden.

§ 5.

Die Vorführung von Filmen, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art der Darstellung geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden zu verletzen, zu Verbrechen anzureißen oder eine verhörende Wirkung auszuüben, ist vom Kontrollbeamten zu untersagen. Er kann verfügen, dass der ganze Film oder einzelne seiner Teile nicht aufgeführt werden.

Beanstandete Teile werden herausgeschnitten und von der Kontrollkommission, so lange die Aufführung dauert, zurückgehalten. Bei der Stempelung des Films ist anzugeben, welche seiner Teile von der Vorführung ausgeschlossen sind (§ 13 der Verordnung).

§ 6.

Die Prüfung und Ueberwachung der Filmvorführungen erstreckt sich auch auf die Auskündigungen, Programme und Plakate in Wort und Bild.

§ 7.

Die Verfügungen des Kontrollbeamten können durch schriftliche Eingabe an die Gesamtkommission weitergezogen werden. Bis zum Entscheide der Kommission hat die Aufführung zu unterbleiben.

Gegen den Entscheid der Kontrollkommission ist mit Frist von zehn Tagen das Rekursrecht an den Regierungsrat geöffnet.

§ 8.

Die Mitglieder der Kontrollkommission haben die Pflicht, den Betrieb der Kinotheater, sowie die Innehaltung der Bestimmungen der Verordnung und der getroffenen Verfügungen durch die Inhaber der Kinos durch gelegentlichen Besuch der Vorstellungen zu kontrollieren. Sie haben zu allen Vorführungen jederzeit freien Eintritt.

§ 9.

Die Kinounternehmer haben den Weisungen der Kommission bzw. der Kontrollorgane Folge zu leisten.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen wird auf § 16 der Verordnung verwiesen.

§ 10.

Die Mitglieder der Kontrollkommission sind für ihre Bemühungen angemessen zu honorieren. Die Festsetzung des Honorars, welches durch die Kinoinhaber zu tragen ist, erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 11.

Diese Vorschriften treten sofort in Rechtskraft. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Schwyz, den 9. Januar 1931.

Namens des Regierungsrates,

Der Landammann : A. Ruosz.

Der Kanzleidirektor : Dr. P. Reichlin.

Nun ist der Schuss heraus, der schon lange im Geheimen auf die Kinos bereit war, der aber durch den seinerzeitigen bundesgerichtlichen Entscheid etwas im Abfeuern verzögert werden musste. Nun ist er heraus.

Also nicht bloss die Filme sollen censiert, sondern auch noch die Vorführungen überwacht werden. Alles auf Kosten der Besitzer.

Die Prüfung erfolgt in der Regel im betreffenden Theater bewegt. Also wenn der hohe Regierungsrat eine Kommission ernennt, die am Hauptorte ansässig ist, muss dieselbe jedenfalls jeweils nach Siebnen, Arth, etc. reisen auf Geschäftskosten? Oder wie ist das gemeint?

Beanstandete Teile werden herausgeschnitten und von der Kommission zurückgehalten, solange die Aufführung dauert. Hier werden jedenfalls die Filmverleiher auch noch ein Wörtschen mitsprechen. Denn dass jeder Beliebige an einem Tonfilm, der 30-40.000 Franken kostet herumschneiden kann, ist denn doch sehr fraglich.

Die Prüfung und Ueberwachung erstreckt sich auch auf Auskündigungen in Wort und Bild. Hier tragen wohl zugestandenermassen die nicht immer einwandfreien Reklameankündigungen der Grossstadtkinos gewisser Sorte Schuld, gegen die anzukämpfen ebenfalls verdienstlich wäre.

Die Prüfungskommissionsmitglieder sind angemessen zu honorieren, zu Lasten der Kinobesitzer. Die Höhe bestimmt der Regierungsrat. Hoffentlich nicht zu knapp, denn die Kinobesitzer haben ja bekanntlich zu viel zum Leben. Die Patente sind ja schon hoch genug, dazu die Billetsteuer. Hier gibt es nur eines, auf das Alle mit vereinter Kraft hinsteuern müssen, sei es durch ein eidgenössisches Initiativbegehr : *Eidgenössisches Filmzensur her!* damit dieser Kantonli-Geschäftlimacherei einmal ein Riegel gestossen wird.